

# SATZUNG

## ÜBER DIE STEUERBEGÜNSTIGTEN ZWECKE DES JÜDISCHEN MUSEUMS DER ORTSGEMEINDE STEINBACH

VOM - 6. Dez. 2002

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Mit dem Betrieb des Jüdischen Museums werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff der Abgabenordnung verfolgt. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung eines Museums, das der Öffentlichkeit zugänglich ist, verwirklicht.

### § 2

Die Ortsgemeinde ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

### § 3

Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.


### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

Bei Einstellung des Betrieb gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Steinbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Steinbach, den - 6. Dez. 2002

 -Fehrentz-  
Ortsbürgermeister

